



# PRÜFUNGS ERSTELLUNG

Bedeutung und Zielsetzung



**Qualifizierte, gut ausgebildete Fachkräfte werden immer benötigt. Sie sorgen dafür, dass Deutschland als Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig ist und bleibt.**

Die Herausforderung besteht allerdings darin, den zunehmend schneller sich vollziehenden technischen Wandel mitzugestalten. Das erfordert eine Ausbildung, die das leistet, denn Fachkräfte müssen in einer sich ständig ändernden Arbeitswelt beruflich handlungsfähig sein und bleiben. Und genau das ist das Ziel der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Fachkräfte werden vor allem in der dualen Berufsausbildung qualifiziert. Dort werden die Grundlagen für kompetentes berufliches Handeln gelegt. Beruflich kompetent ist, wer in einer für seinen Beruf typischen Situation fachgerecht handeln kann – jetzt und in Zukunft.

Das Ziel der Ausbildung ist die Erlangung dieser beruflichen Handlungsfähigkeit, die in einer entsprechenden Prüfung festgestellt werden muss. Berufliche Abschlussprüfungen haben übrigens neben dem Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit auch die Aufgabe, festzustellen, wie die Qualität der Berufsausbildung in Schule und Betrieb war und ist. Den Prüfungen kommt insofern eine wichtige Funktion für die Sicherung der beruflichen und damit gesellschaftlichen Zukunft zu – die Zukunft der Fachkräfte und der Wirtschaft insgesamt.





In den paritätisch besetzten Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüssen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften eine große Verantwortung. Sie resultiert aus der Verantwortung für die eigene Zukunft, die des Betriebs, der Wirtschaft allgemein und nicht zuletzt aus Artikel 12 des Grundgesetzes, der allen die Berufsfreiheit garantiert.

Um Handlungsfähigkeit angemessen prüfen zu können, sind die vorhandenen Prüfungsinstrumente so einzusetzen, dass sie die betriebliche und berufliche Realität abzubilden geeignet sind. Die Gewerkschaften setzen sich deshalb für zukunftsorientierte, ganzheitliche Prüfungen ein, die prozess- und handlungsorientiert ausgerichtet sind und insofern dem gesetzlichen Auftrag und den in den Ordnungsmitteln genannten Zielen entsprechen.

Die Anforderungen an die Gestaltung von Abschlussprüfungen und somit an die Arbeit der Aufgabenerstellerinnen

und Aufgabenersteller sind – wie auch die Arbeitswelt – ständigen Veränderungen unterworfen. Um diese verantwortungsvolle Arbeit durchführen zu können, bedarf es einer zielführenden Betreuung, Begleitung und Fortbildung. Die Gewerkschaften bieten dafür die erforderlichen Handlungshilfen und Veröffentlichungen wie diese zu fachlichen und rechtlichen Aspekten des Prüfungswesens an, aber auch Beratung und Fortbildung.



# GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES PRÜFUNGSWESENS

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) schafft in Abschnitt 5 (§§ 37 - 50a) den rechtlichen Rahmen für das Prüfungswesen in den nicht-handwerklichen Berufen, der Vierte Abschnitt im zweiten Teil der Handwerksordnung (HwO) für die handwerklichen Berufe.

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse wird in § 40 Abs. 2 BBiG und § 34 Abs. 2 HwO geregelt. In der nach § 47 Abs.6 BBiG bzw. § 38 Abs.3 erlassenen Prüfungsordnung wird die Zusammensetzung auf drei Mitglieder festgelegt: je ein Vertreter/in der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Lehrer.<sup>1</sup>

Ziel dieser Regelungen ist die paritätische Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Die Parität ist deshalb von so herausgehobener Bedeutung, weil nur mit ihr erreicht werden kann, dass die unterschiedlichen Interessen und Ziele bei der Berufsausbildung zum Tragen kommen und sich ggf. ausgleichen können.

In den entsprechenden Musterprüfungsordnungen nach Hauptausschussempfehlungen liest sich das so:

## § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

Für den Gesetzgeber besteht Parität also darin, dass dem Prüfungsausschuss „Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören.“. Die Verantwortung für die Abnahme von Prüfungen liegt in beiden Geltungsbereichen bei den Prüfungsausschüssen, die von den zuständigen Stellen einzurichten sind.





# DIE ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSAUFGABEN

Für die Verabschiedung von Prüfungsaufgaben bzw. ganzen Prüfungen sind Prüfungsausschüsse zuständig, wenn es keine überregional erstellten Prüfungen gibt.

Werden überregional erstellte Aufgaben eingesetzt, liegt ein Teil der Verantwortung bei jenen Ausschüssen, die diese Aufgaben erstellt bzw. verabschiedet haben. Das gilt in gleicher Weise für Aus- und Fortbildungsberufe (§ 47 Abs.2 BBIG, §38 Abs.2 HWO).

Die Prüfungsaufgaben in der Beruflichen Erstausbildung werden von Fachausschüssen erarbeitet und verabschiedet. Für Fortbildungsprüfungen nach dem BBIG werden die Aufgaben von der DIHK-Bildungs-GmbH erstellt und von Landesfachausschüssen verabschiedet.<sup>2</sup>

Aufgabe der Mitglieder der Landesfachausschüsse ist die Durchsicht dieser Aufgaben auf Grundlage der jeweiligen Verordnung, ggf. die Überarbeitung und Verabschiedung einzelner Aufgaben und die Verabschiedung der gesamten Prüfung.



<sup>1</sup> Nur in begründeten Sonderfällen kann davon abgewichen werden. Für die Prüfungskommissionen für die Meisterprüfung nach der Handwerksordnung gelten besondere Regelungen.

<sup>2</sup> Die für die Aufgaben- und Prüfungserstellung von Berufsabschlussprüfungen verantwortlichen Ausschüsse, Fachausschüsse, sind i.d.R. den zentralen Erstellungsinstitutionen wie AKA, ZPA, ZFA und PAL zugeordnet. Die Landesfachausschüsse (LFA) jeweils einer zuständigen Stelle (Kammer). Z.B. ist der LFA für die geprüften Aus- und Weiterbildungspädagogen der Handelskammer Hamburg zugeordnet, der Fachwirt für Büro- und Projektorganisation (Bachelor Professional in ...) ist der IHK Köln zugeordnet.





Aufgabe der Mitglieder der Landesfachausschüsse ist die Durchsicht dieser Aufgaben auf Grundlage der jeweiligen Verordnung, ggf. die Überarbeitung und Verabschiedung einzelner Aufgaben und die Verabschiedung der gesamten Prüfung.

### **§ 18 Prüfungsaufgaben (Musterprüfungsordnung des Handwerks)**

**(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Handwerkskammer die Prüfungsaufgaben.**

**(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 zusammengesetzt sind, und die Handwerkskammer über die Übernahme entschieden hat.**

Im Bereich des Handwerks liest sich das so:

### **MPO § 18 Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat. (Hervorhebung d.d. Verf.)

Für die Mitarbeit in (Landes-) Fachausschüssen ist es erforderlich, dass wir als Arbeitnehmervertreter/innen mit den Zielen und Inhalten der jeweiligen Ausbildungs- bzw. Fortbildungsverordnungen vertraut sind sowie die beruflichen und betrieblichen Realitäten kennen. Nur so ist sichergestellt, dass geprüft wird, was geprüft werden soll: die berufliche Handlungsfähigkeit.





## Kontakt

IG Metall  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79  
60329 Frankfurt  
Telefon: +49 69 6693 2827  
Telefax: +49 69 6693 2852  
[pruefen@igmetall.de](mailto:pruefen@igmetall.de)  
[wap.igmetall.de/pruefen](http://wap.igmetall.de/pruefen)

## Impressum

IG Metall  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main  
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzende: Christiane Benner  
Kontakt: [vorstand@igmetall.de](mailto:vorstand@igmetall.de)

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:  
Dr. Hans-Jürgen Urban, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main  
Kontakt: [pruefen@igmetall.de](mailto:pruefen@igmetall.de)

Autoren: Andreas Kahl-Andersen, Gerd Labusch  
Gestaltung: Nikol Mlynski (Ausbildung Mediengestaltung, BFW Hamburg)  
Bilder: (Platzhalter) AdobeStock\_548187543, AdobeStock\_328018434,

Mai 2026